



Bundesnetzagentur

Bundesnetzagentur für Elektrizität,  
Gas, Telekommunikation, Post, und  
Eisenbahnen  
Tulpenfeld 4  
53113 Bonn

Gz.: 802 – 6.07.01.02/1-2-7 AV#3  
Datum: 31.03.2026

# Freistellungsentscheidung nach § 25 NABEG

Vorhaben Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes Emden Ost – Osterath („A-Nord“)

Planfeststellungsabschnitt NRW3b  
Konverterstation Meerbusch – Osterath

Vorhabenträger:

Amprion GmbH  
Robert-Schuman-Straße 7  
44263 Dortmund



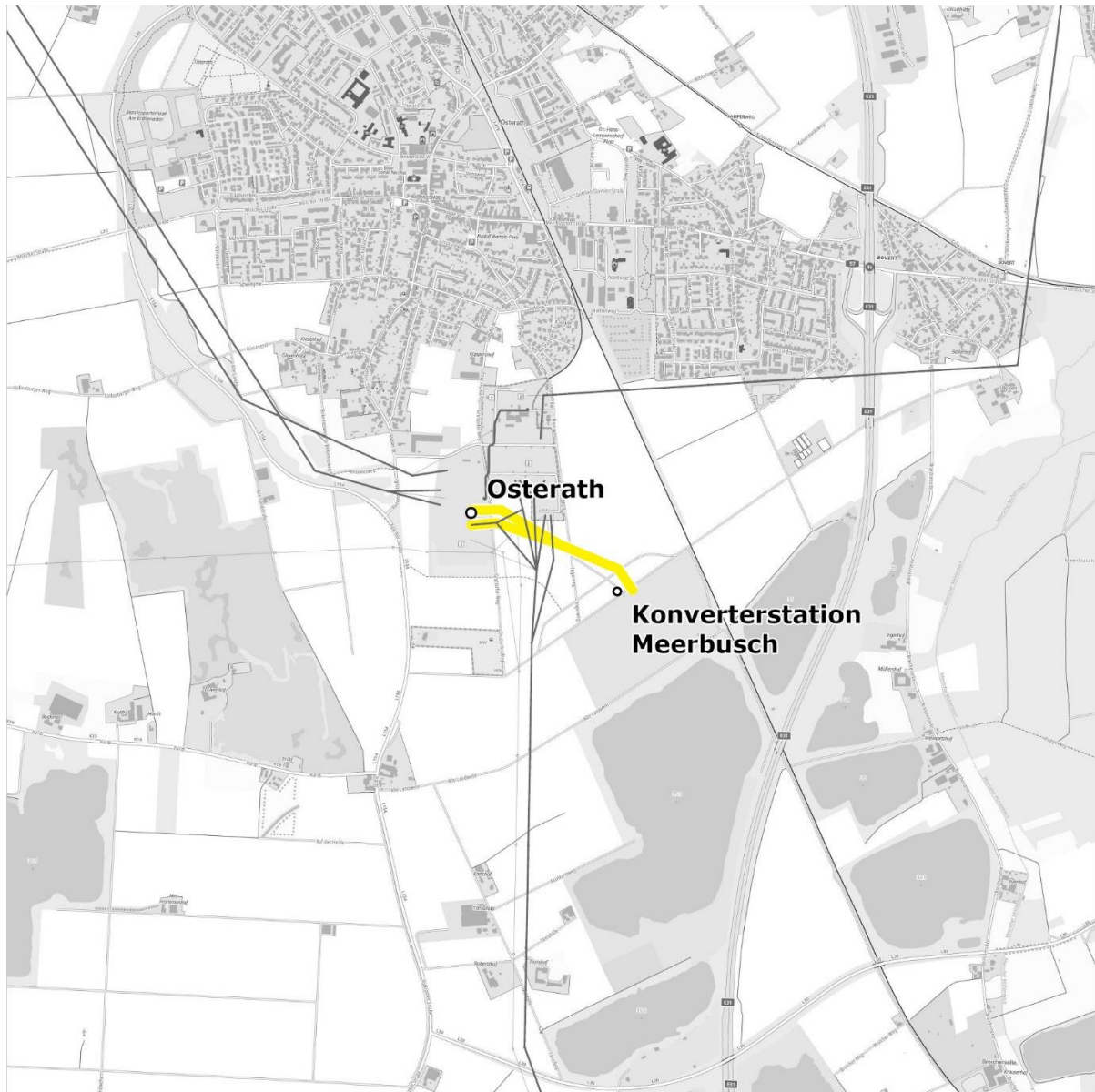
# Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>3</b>
<b>A. ENTSCHEIDUNG .....</b>	<b>4</b>
I. Freistellung vom Planfeststellungsverfahren.....	4
II. Planunterlagen .....	6
<b>B. BEGRÜNDUNG .....</b>	<b>7</b>
I. Beschreibung des Vorhabens .....	7
1. Bundesfachplanung.....	7
2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung .....	7
3. Trassenverlauf Planfeststellungsabschnitt NRW3b .....	7
4. Technische Angaben.....	8
II. Verfahrensrechtliche Bewertung .....	8
1. Zuständigkeit .....	8
2. Ablauf des Freistellungsverfahrens .....	8
III. Materiell-rechtliche Bewertung .....	9
1. Planrechtfertigung .....	9
2. Freistellung der Änderungsmaßnahme .....	9
a) <i>Keine UVP-Pflicht / Negative UVP-Vorprüfung</i> .....	9
b) <i>Andere öffentliche Belange</i> .....	12
c) <i>Keine Beeinträchtigung von Rechten Anderer</i> .....	12
d) <i>Ermessen</i> .....	13
<b>C. Hinweise .....</b>	<b>13</b>
I. Kosten.....	13
II. Keine Konzentrationswirkung.....	13
III. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Freistellungsentscheidung.....	14
<b>D. Rechtsbehelfsbelehrung .....</b>	<b>14</b>

## **A. ENTSCHEIDUNG**

### **I. Freistellung vom Planfeststellungsverfahren**

Die Änderungsmaßnahme für den Abschnitt NRW3b (Konverterstation Meerbusch – Osterath) des Vorhabens Nr. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) Emden Ost – Osterath (A-Nord) der Amprion GmbH, namentlich der Betrieb der Freileitung Bl. 4688 als Drehstromanbindung für die Stromübertragung des Vorhabens Nr. 1 BBPlG, wird gemäß § 25 Abs. 1, Abs. 4 Satz 4 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren freigestellt.




BBPIG, Vorhaben 1  
Abschnitt NRW3b  
Letzte Änderung:

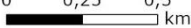
Herausgeber: Bundesnetzagentur  
Quellennachweis:

© GeoBasis-DE / BKG 2026

© WasserBLICK/BfG und Zuständige Behörden der Länder, 2025

© Übertragungsnetzbetreiber

 genehmigte Leitung bzw. im Bau  
 bestehendes Übertragungsnetz

0 0,25 0,5  
 km

**Abbildung 1: Genehmigte Leitung**

## II. Planunterlagen

Der Entscheidung liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Anzeige einer unwesentlichen Änderung nach § 25 NABEG (Version 1.0, September 2025)
- Anhang 01 Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG (Version 1.0, Version eingegangen am 01.10.2025)

Die nachstehenden Unterlagen aus der Akte des bei der Bundesnetzagentur geführten Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG, Osterath – Philippsburg (Ultranet, Abschnitt C1, Osterath – Rommerskirchen), Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0, wurden zu dem hiesigen Verwaltungsverfahren beigezogen.

- Planfeststellungsbeschluss des bei der Bundesnetzagentur geführten Planfeststellungsverfahrens Osterath – Philippsburg (Ultranet, Abschnitt C1, Osterath – Rommerskirchen), v. 28.11.2024, Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0
- Reg. 1 Erläuterungsbericht (Unterlagen gemäß § 21 NABEG für das Planfeststellungsverfahren für den Abschnitt Osterath – Rommerskirchen im Verfahren Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0)
- Reg. 1 Erläuterungsbericht zur 1. Deckblattänderung vom 06.09.2024
- Reg. 9 Immissionsschutzbericht (emF) nebst Anhängen
- Reg. 9 Immissionsschutzbericht (emF) nebst Anhängen in der Fassung der 1. DB-Änderung vom 06.09.2024
- Reg. 10 Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen
- Reg. 10 Ergänzende Stellungnahme zur Geräuschprognose zu Schallemissionen und –immissionen in der Fassung der 1. DB-Änderung vom 06.09.2024
- Reg. 13 Erklärung zu Wechselwirkungen mit anderen Infrastrukturen
- Reg. 17 UVP-Bericht in der Fassung der Ergänzung v. 13.11.2024 und seine Anhänge B und C
- Reg. 17 Anhang A des UVP-Berichts in der Fassung der ersten Deckblattänderung
- Genehmigungsbescheid mit Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Errichtung und zum Betrieb einer Konverterstation Meerbusch des Rhein-Kreises Neuss, Az. 68.6.02 – 428 / 19

## **B. BEGRÜNDUNG**

Diese Entscheidung wird wie folgt begründet:

### **I. Beschreibung des Vorhabens**

Der Vorhabenträger hat angezeigt, die im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG, Osterath – Philippsburg (Ultranet, Abschnitt C1, Osterath – Rommerskirchen), Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0, genehmigte Wechselstrom-Anbindungsfreileitung (Bl. 4688) zwischen der Konverterstation Meerbusch und dem Netzverknüpfungspunkt (NVP) Osterath auch für den Stromtransport aus der Erdkabelverbindung A-Nord (Vorhaben Nr. 1 BBPIG) nutzen zu wollen. Der Bereich der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung bildet den Abschnitt NRW3b des Vorhabens Nr. 1 BBPIG.

#### **1. Bundesfachplanung**

Am 31.05.2021 erließ die Bundesnetzagentur für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath, A-Nord), Abschnitt D (Raum Borken/Schermbeck – Osterath) die Bundesfachplanungsentscheidung gemäß § 12 NABEG (Gz.: 6.07.00.02/1-2-4/25.0). Darin ist ein raumverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

#### **2. Allgemeine Vorhabenbeschreibung**

Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG (A-Nord) von Emden Ost nach Osterath und das Vorhaben Nr. 2 BBPIG (Ultranet) von Osterath nach Philippsburg bilden gemeinsam den Korridor A. Dieser ist als eine neue Nord-Süd-Verbindung zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung geplant. Der Vorhabenträger realisiert und betreibt das Vorhaben Nr. 1 BBPIG. Die dadurch zu errichtende Höchstspannungsgleichstromverbindung transportiert künftig den in der Nordsee sowie im Norden Deutschlands an Land erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien in den Westen Deutschlands.

#### **3. Trassenverlauf Planfeststellungsabschnitt NRW3b**

Der Zulassungsabschnitt NRW3b führt als Freileitung vom Konverter Meerbusch bis zum NVP Osterath, es handelt sich um 0,7 km.

Räumlich und sachlich handelt es sich um die Mitnutzung der 380-kV-Wechselstrom-Anbindungsfreileitung Bl. 4688 zwischen der Konverterstation Meerbusch und dem NVP Osterath (Umspannanlage Osterath). Die Errichtung dieser Anbindungsleitung und ihr Betrieb sind im bei der Bundesnetzagentur geführten Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG, Osterath-Philippsburg (Ultranet), Abschnitt C1: Osterath-Rommerskirchen, Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0 mit Planfeststellungsbeschluss v. 28.11.2024 genehmigt worden. Die Genehmigung ist bestandskräftig.

## 4. Technische Angaben

Aufgrund des bestandskräftigen Planfeststellungsbeschlusses v. 28.11.2024 im Verfahren Ultramet, Abschnitt C1: Osterath-Rommerskirchen, Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0 wird zur Anbindung des Konverters Meerbusch an den Netzverknüpfungspunkt an der Umspannanlage Osterath ein Leitungsneubau mit der Bl. 4688 auf einer Länge von ca. 0,7 km als Drehstromleitung errichtet. Auf dieser aus drei Masten bestehenden Anbindungsfreileitung werden zwei 380-kV-Drehstromkreise geführt. Dabei besteht ein Stromkreis aus jeweils drei elektrischen Leitern, wobei jeder einzelne elektrische Leiter eines 380-kV-Stromkreises als Viererbündelleiter, kurz Viererbündel, ausgeführt wird. Ein Viererbündel besteht aus vier durch Abstandhalter miteinander verbundenen Einzelseilen. Auf der neu zu errichtenden Bl. 4688 kommen Viererbündel mit einem Bündelabstand von ca. 40 cm zum Einsatz, dabei werden Seile vom Typ AL/ACS 550/70 mit einem Durchmesser von ca. 3,3 cm verwendet. Um die stromführenden Leiterseile vor Blitzeinschlägen zu schützen, wird an der Spitze der Maste jeweils ein nicht stromführendes Erdseil aufgelegt. Zudem wird ein LWL (Lichtwellenleiter bzw. Nachrichtenkabel) zur betrieblichen Nachrichtenübermittlung und Netzsteuerung mitgeführt.

## II. Verfahrensrechtliche Bewertung

### 1. Zuständigkeit

Gemäß § 31 Abs. 1 und 2, § 2 Abs. 2 NABEG, § 1 Nr. 1 Planfeststellungszuweisungsverordnung (PlfZV) i. V. m. Nr. 1 der Anlage zu § 1 Abs. 1 Bundesbedarfsplangesetz (BBPIG) ist die Bundesnetzagentur für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens der Höchstspannungsleitung Emden Ost – Osterath (A-Nord) zuständig. Hieraus folgt auch ihre Zuständigkeit für die Freistellung vom förmlichen Verfahren.

### 2. Ablauf des Freistellungsverfahrens

Der Vorhabenträger hat mit Schreiben vom 29.09.2025 die geplante Maßnahme – Betrieb der Bl. 4688 auch für den Stromtransport der Gleichstromverbindung von A-Nord – angezeigt und eine Entscheidung nach § 25 NABEG für das Vorhaben Nr. 1 BBPIG im Planfeststellungsabschnitt NRW3b beantragt. Dazu hat er die unter A.II aufgelisteten Unterlagen eingereicht. Zum Zweck der Freistellungsentscheidung der Bundesnetzagentur, Referat 802, wurden zusätzlich die unter A.II. aufgelisteten Unterlagen aus dem bereits abgeschlossenen Planfeststellungsverfahren Ultramet, Abschnitt C1, (Osterath – Rommerskirchen), Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0, Bundesnetzagentur, Referat 801, beigezogen.

### **III. Materiell-rechtliche Bewertung**

Die Rechtsgrundlage für die Freistellung der Ausbaumaßnahme von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren ist § 25 Abs. 1, Abs. 4 Satz 4 NABEG. Auf Grundlage der dieser Entscheidung zugrundeliegenden Unterlagen stellt sich die geplante Änderung als unwesentlich im Sinne des § 25 Abs. 1 Satz 2 NABEG dar.

#### **1. Planrechtfertigung**

Der Planfeststellungsabschnitt NRW3b gehört zum Vorhaben Nr. 1 BBPIG. Das Vorhaben Nr. 1 BBPIG wird in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPIG geführt, so dass seine energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPIG i. V. m. § 12e Abs. 4 EnWG feststeht. Vor diesem Hintergrund ist die Realisierung des Vorhabens aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit erforderlich, § 1 Abs. 1 Satz 2 BBPIG.

#### **2. Freistellung der Änderungsmaßnahme**

Grundsätzlich bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von länderübergreifenden oder grenzüberschreitenden Höchstspannungsleitungen gemäß § 18 Abs. 1 NABEG der Planfeststellung. Nach § 25 Abs. 1 Satz 1 NABEG können unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen anstelle des Planfeststellungsverfahrens durch ein Anzeigeverfahren zugelassen werden.

Eine Änderung oder Erweiterung ist gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 NABEG nur dann unwesentlich, wenn (kumulative Voraussetzungen)

- nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach § 25 Abs. 2 NABEG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist,
- andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und diese dem Plan nicht entgegenstehen und
- Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

#### **a) Keine UVP-Pflicht / Negative UVP-Vorprüfung**

##### **(1) Pflicht zur UVP-Vorprüfung**

Die verfahrensgegenständliche Änderung – Mitnutzung der 380-kV-Wechselstrom-Anbindungsfreileitung Bl. 4688 zwischen der Konverterstation Meerbusch und dem NVP Osterath (Umspannanlage Osterath) – stellt ein Änderungsvorhaben i. S. d. § 2 Abs. 4 Nr. 2 lit. a) UVPG dar. Damit ist zur Bestimmung der UVP-Pflicht die Regelung in § 9 UVPG anzuwenden. Hier einschlägig ist § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG, da es sich um die Änderung eines Vorhabens handelt, für das auf Antrag gemäß § 7 Abs. 3 UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt worden ist und das Änderungsvorhaben selbst die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht nicht erreicht. Denn die Mitnutzung einer 380-kV-

Freileitung auf 700 m Länge ist gemäß Ziff. 19.1.4. der Anlage 1 zum UVPG nicht Gegenstand einer unbedingten UVP-Pflicht. Folglich besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

## **(2) UVP-Vorprüfung**

Gemäß § 9 Abs. 4 UVPG ist die allgemeine Vorprüfung in entsprechender Anwendung des § 7 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird nach § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Der Vorhabenträger ist entsprechend § 7 Abs. 4 UVPG dazu verpflichtet, der zuständigen Behörde als Grundlage für die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht geeignete Angaben nach Anlage 2 UVPG zu den Merkmalen der Änderung des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen der Änderung zu übermitteln. Dies ist insb. durch die Unterlage „Anzeige einer unwesentlichen Änderung nach § 25 NABEG, Anhang 01 Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG“ geschehen.

### **Prüfung auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen**

Der Gegenstand der Anzeige ist die Zulassung auch des Betriebes des Vorhabens Nr. 1 BBPIG auf der Bl. 4688. Dabei handelt es sich nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde um einen Fall einer sonstigen Änderung i. S. d. § 25 NABEG. Es ist damit keine Änderung beim physikalischen Stromfluss verbunden, sodass es keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gibt. Die Errichtung und der Betrieb in Volllast der Bl. 4688 war bereits vollumfänglich Gegenstand der UVP-Prüfung im Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Nr. 2 BBPIG: Osterath-Philippsburg (Ultranet), Abschnitt C1, Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0. Eine technische Limitierung ergibt sich daraus, dass der für die Umwandlung von Gleich- zu Wechselstrom benötigte Konverter in Meerbusch auf eine maximale elektrische Leistung von 2 GW ausgelegt ist (vgl. die Angaben im Ordner 1, S. 7ff. der Antragsunterlagen 01472 Ultranet – Konverterstation Meerbusch, die dem Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der Konverterstation Meerbusch zugrundeliegen).

Von der Planänderung sind auf sämtliche Schutzgüter des UVPG offensichtlich keine veränderten Umweltauswirkungen zu erwarten.

Für die allgemeine Vorprüfung hat die Planfeststellungsbehörde diesen Befund anhand der Kriterien nach Anlage 3 des UVPG im Detail geprüft: Merkmale des Vorhabens, Standort des Vorhabens, Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen. In die allgemeine Vorprüfung wurden ebenfalls die Ergebnisse der bereits vorhandenen vorgelagerten Umweltprüfungen in der Bundesfachplanung und insb. der Planfeststellung (Register 17 – UVP-Bericht) zu dem Vorhaben Nr. 2 BBPIG miteinbezogen.

Nach alledem ist nicht zu erwarten, dass zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch den Anzeigegegenstand auftreten.

### Prüfung der Kriterien nach Anlage 3 UVPG

Die allgemeine Vorprüfung wurde gemäß § 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG (in entsprechender Anwendung) unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt, vgl. die vorgelegte Unterlage „Anzeige einer unwesentlichen Änderung nach § 25 NABEG – Anhang 01 Kriterien für die Vorprüfung nach Anlage 3 des UVPG“.

- Merkmale des Vorhabens

Durch das Änderungsvorhaben – Zulassung auch des Betriebes des Vorhabens Nr. 1 BBPIG auf der Bl. 4688 – werden die Merkmale des planfestgestellten Vorhabens Nr. 2 BBPIG in ihrer Größe nicht und in der Ausgestaltung nur abstrakt verändert. Es wird lediglich die Zweckbestimmung dahingehend erweitert, dass nun auch bis zu 2 GW elektrische Leistung aus dem Vorhaben Nr. 1 BBPIG stammen dürfen, die zuvor im Konverter aus Gleichstrom umgewandelt wurden. Der Betrieb auch für die Zwecke der Stromübertragung bei Vorhaben Nr. 1 BBPIG auf der Bl. 4688 bewegt sich jederzeit innerhalb des bereits im Planfeststellungsbeschluss zu Vorhaben Nr. 2 BBPIG, Osterath – Philippsburg, Gz. 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0, zugelassenen Maximalrahmens. Dieser Maximalrahmen hält alle Anforderungen der 26. BImSchV sowie der TA Lärm ein, durch das Änderungsvorhaben wird dem in tatsächlicher Hinsicht nichts hinzugefügt und veränderte Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen treten demnach nicht auf. Die Kriterien aus den Nrn. 1.2 - 1.7 der Anlage 3 UVPG bleiben unverändert oder werden nicht berührt.

- Standort des Vorhabens

Die bestehende Nutzung des Gebiets wird durch den Anzeigegegenstand im Vergleich zur ursprünglichen Planfeststellung nicht eingeschränkt oder verändert.

Die Kriterien aus den Nrn. 2.1 - 2.3.11 der Anlage 3 UVPG bzw. alle dort aufgeführten zu prüfenden Gebiete und anderen Sachverhalte, werden durch den Anzeigegegenstand nicht berührt.

- Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Der Prüfpunkt Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen ergibt, dass keine möglichen Auswirkungen erkennbar sind. Orte zum dauerhaften Aufenthalt von Menschen sowie betrachtungsrelevante Immissionsorte nach der TA Lärm liegen im Umfeld der verfahrensgenständlichen Leitung nicht vor.

### Ergebnis der UVP-Vorprüfung

Auf Grundlage der vorgenannten umweltfachlichen Ausführungen – und wie vom Vorhabenträger nachvollziehbar dargelegt – kommt die Planfeststellungsbehörde zu dem Ergebnis, dass im Vergleich zum Ausgangsbeschluss durch den Anzeigegegenstand keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen i. S. d. § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 UVPG hervorgerufen werden. Unter Berücksichtigung von § 5 Abs. 2 Satz 3 UVPG wird folglich festgestellt, dass *keine* UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben besteht.

Dieser Bescheid mit der oben dargelegten Feststellung der allgemeinen Vorprüfung wird über das zentrale Internetportal des Bundes nach § 20 UVPG i. V. m. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

## **b) Andere öffentliche Belange**

Andere öffentliche Belange i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 NABEG werden durch die angezeigte Mitnutzung der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung zwischen dem Konverter Meerbusch und dem NVP (Umspannwerk) Osterath nicht berührt. Die Errichtung und der Betrieb der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung sind im Planfeststellungsverfahren Ultramet bereits bestandskräftig genehmigt worden. Dadurch steht insbesondere fest, dass die immissionsrechtlichen Anforderungen im Hinblick auf elektrische und elektromagnetische Felder eingehalten werden (BlmSchG i. V. m. der 26. BlmSchV). Die Anbindungsleitung wird ausschließlich in der Betriebsart Wechselstrom betrieben. Hierfür ergaben sich keine maßgeblichen Immissionsorte (Planfeststellungsbeschluss v. 28.11.2024 im Verfahren Ultramet, Abschnitt C1: Osterath-Rommerskirchen, Gz.: 801 – 6.07.01.02/2-2-3/25.0, S. 207).

Durch die hier angezeigte Mitnutzung der Wechselstrom-Anbindungsfreileitung für den Stromtransport von A-Nord ergeben sich keine Veränderungen bei den elektrischen und elektromagnetischen Feldern, denn über die Leitung können nie mehr als 2 GW transportiert werden, da der Konverter in Meerbusch auf diese Leistung begrenzt ist (vgl. die Angaben im Ordner 1, S. 7ff. der Antragsunterlagen 01472 Ultramet – Konverterstation Meerbusch, die dem Genehmigungsbescheid zur Errichtung und zum Betrieb der Konverterstation Meerbusch zugrundeliegen).

Für eine Berührung anderer öffentlicher Belange bestehen keine Anhaltspunkte.

## **c) Keine Beeinträchtigung von Rechten Anderer**

Eine Beeinträchtigung von Rechten Anderer i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NABEG liegt nicht vor.

Eine Beeinträchtigung in diesem Sinne setzt voraus, dass die geplante Maßnahme über die bereits vorhandene Vorbelastung durch das bereits planfestgestellte Vorhaben hinausgeht und sich insoweit als zusätzlicher direkter Zugriff auf fremde Rechte darstellt (*Scheuten*, in: de Witt/Scheuten, NABEG, § 25 Rz. 29).

Vorliegend ergibt sich mit Blick auf die Belastungen keine Änderung, da die Wechselstrom-Anbindungsfreileitung Bl. 4688 bereits für den Vollastbetrieb genehmigt ist. Eine technische Limitierung ergibt sich daraus, dass der für die Umwandlung von Gleich- zu Wechselstrom benötigte Konverter in Meerbusch auf eine maximale elektrische Leistung von 2 GW ausgelegt ist. Über die verfahrensgegenständliche Wechselstrom-Anbindungsfreileitung Bl. 4688 kann daher auch im Falle einer Mitnutzung durch das Vorhaben A-Nord nicht mehr Strom transportiert werden. Eine Beeinträchtigung Anderer i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NABEG ist damit denklogisch ausgeschlossen.

## **d) Ermessen**

Die Bundesnetzagentur hat das ihr in § 25 Abs. 1 Satz 1 NABEG eingeräumte Ermessen ausgeübt. Die Freistellungsentscheidung ist verhältnismäßig, denn sie verfolgt einen legitimen Zweck, ist geeignet, erforderlich und angemessen. Die Freistellung der Zwecksbestimmung von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren ist geeignet, da sie einem legitimen Zweck dient. Der mit der Freistellung verfolgte legitime Zweck liegt einerseits darin, die Verfahrenshoheit der zuständigen Planfeststellungsbehörde sicherzustellen. Andererseits wird mit der Freistellung eine Verfahrensvereinfachung und damit ein Beitrag zur Verfahrensökonomie bezweckt. Die Freistellung ist in der Lage, die angestrebten Zwecke der Sicherstellung der Verfahrenshoheit und der Verfahrensvereinfachung zu fördern. Während einerseits ein zeitlich aufwändiges Planfeststellungsverfahren vermieden wird, bleibt andererseits die Verfahrenshoheit der Planfeststellungsbehörde durch diese Entscheidung gewahrt. Denn die Verpflichtung, auch unwesentliche Änderungen oder Erweiterungen eines Vorhabens anzuzeigen und die Entscheidung der zuständigen Planfeststellungsbehörde hierüber abzuwarten, führt dazu, dass keine Änderungen oder Erweiterungen ohne entsprechende Entscheidung der Behörde umgesetzt werden dürfen.

Die Freistellungsentscheidung ist insgesamt angemessen. Es besteht kein krasses Missverhältnis zwischen der Freistellungsentscheidung und dem angestrebten Zweck. Während den angestrebten Zwecken der Sicherstellung der Verfahrenshoheit und der Verfahrensvereinfachung einiges Gewicht zukommt, erwachsen dem Vorhabenträger und den vom Plan Betroffenen durch die Freistellungsentscheidung keine Nachteile. Insbesondere führt die Freistellung von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren nicht dazu, dass schutzwürdige Rechte anderer unberücksichtigt bleiben. Denn eine Beeinträchtigung von Rechten Anderer i. S. v. § 25 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 NABEG ist nicht gegeben.

## **C. Hinweise**

### **I. Kosten**

Bei der Freistellungsentscheidung nach § 25 Abs. 1 Satz 1, Abs. 4 Satz 4 NABEG handelt es sich um eine kostenpflichtige Amtshandlung i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 NABEG. Die für diese Entscheidung entstehenden Gebühren und Auslagen bleiben einem gesonderten Bescheid vorbehalten.

### **II. Keine Konzentrationswirkung**

Die Entscheidung nach § 25 NABEG hat keine Konzentrationswirkung wie ein Planfeststellungsbeschluss bzw. eine Plangenehmigung und ersetzt keine nach anderen Rechtsvorschriften erforderlichen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen, Verleihungen und Planfeststellungen oder etwaig erforderliche Anzeigen.

### III. Bekanntgabe und Veröffentlichung der Freistellungsentscheidung

Die Entscheidung ist dem Vorhabenträger gemäß § 25 Abs. 4 Satz 6 NABEG i. V. m. § 41 VwVfG bekannt zu machen. Daneben wird diese Freistellungsentscheidung auf der Internetseite der Planfeststellungsbehörde unter <http://www.netzausbau.de/vorhaben1-nrw3b> veröffentlicht.

### D. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erhoben werden.

Der Widerspruch gegen diesen Bescheid hat gemäß § 25 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 25 Abs. 5 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 31.03.2026

Im Auftrag



Dr. Bodo Herrmann

Abteilung Ausbau Stromnetze, Ref 802

Gz. 802 – 6.07.01.02/1-2-7 AV#3